

**2021/188 7.01.05 Hochwasserschutz
Erneuerung Schlossbach- und Wiesenstrasse mit Brücke und Hochwasser-
schutzmassnahmen beim Schlossbach, Eigentümerbeiträge**

Beschluss Stadtrat

1. Die Höhe der Eigentümerbeiträge für die Hochwasserschutz-Massnahmen am Schlossbach wird auf 50 % der Restbaukosten festgelegt.
2. Die Restbaukosten werden auf Fr. 134'191.60 (entspricht 100 %) festgelegt. Die Verteilung auf die angrenzenden Grundstücke erfolgt gemäss der Kostentabelle vom 17. November 2020. Die Beiträge von Privaten belaufen sich auf insgesamt Fr. 47'602.00. Der Anteil der städtischen Grundstücke (Strassen) beträgt Fr. 19'494.00.
3. Der Stadtrat nimmt Kenntnis davon, dass die in der Kreditabrechnung vom 18. Dezember 2019 in Aussicht gestellte Subvention von 10 % und der Bundesbeitrag von 35 % aufgrund der verspäteten Kreditabrechnung nicht mehr ausbezahlt wurden, weil die kantonale Verfügung die Einreichung des Gesuchs um Ausrichtung der Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Bauabnahme verlangte. Damit entsprechende Fristen zukünftig eingehalten werden, ordnete der Stadtrat die Einführung eines regelmässigen Controllings an.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die betroffenen Eigentümer mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Von den Eigentümerbeiträgen betroffene Grundstückseigentümer
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Tiefbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 19. September 2012 genehmigte der damalige Gemeinderat das Projekt für die Sanierung der Schlossbach- und Wiesenstrasse, der Brücke der Wiesenstrasse sowie des Schlossbachs mit den zugehörigen Bachmauern. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 bewilligte der Gemeinderat den notwendigen Kredit über total 1'310'000 Franken als gebundene Ausgabe. Die Umsetzung erfolgte zwischen Mai 2013 und Juni 2014. Die Abnahme der Bauwerke wurde am 22. August 2014 durchgeführt.

Aufgrund von Verzögerungen beim Vollzug einzelner Grenzmutationen wurde mit der Abrechnung des Kredits zugewartet, mit der Absicht, sämtliche Kosten in der Abrechnung berücksichtigen zu können. Am 18. Dezember 2019 wurde die Kreditabrechnung trotz immer noch nicht abgeschlossener Mutationen durch den Stadtrat genehmigt. Sie schloss mit Mehrkosten von Fr. 118'520.40 resp. 9,0 % ab.

Verfall Subvention und Bundesbeitrag

Mit Verfügung vom 16. Januar 2013 sicherte das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine Subvention von 10 % und einen Bundesbeitrag von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten zu. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs um Ausrichtung dieser Beiträge wurde dabei auf 18 Monate nach Bauvollendung festgesetzt. Da zusammen mit dem Gesuch eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung einzureichen war, konnte diese Frist aufgrund der erwähnten Verzögerung bei der Kreditabrechnung nicht eingehalten werden. Bei früheren Projekten wurde dieser Frist seitens AWEL keine Beachtung geschenkt, weshalb auch beim vorliegenden Projekt nicht damit gerechnet werden musste. Mit Gesuch vom 6. Januar 2020 beantragte die Stadt Wetzikon beim AWEL deshalb die Auszahlung der zugesicherten Beiträge. Im Schreiben des AWEL vom 18. August 2020 wurde das Gesuch mit Hinweis auf die 18-monatige Frist abgelehnt.

Der Stadtrat nahm vom Verfall bezüglich dieser Beiträge Kenntnis und ordnete umgehend die Einführung eines regelmässigen Controllings an, um ein erneutes Versäumnis dieser Art zu verhindern. Mit der Einführung eines Tasks im internen Kontrollsystem (IKS) hat die Verwaltung diese Anordnung bereits im vergangenen Jahr umgesetzt.

Auf die Höhe der Eigentümerbeiträge hat der Verfall der Beiträge von Bund und Kanton keinen Einfluss. Wie der untenstehenden Tabelle entnommen werden kann, wurden die entsprechenden Summen von den beitragsberechtigten Kosten rechnerisch abgezogen.

Beiträge Hochwasserschutzmassnahmen

Gestützt auf § 14 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) können für Investitionen in die Hochwassersicherheit Beiträge von profitierenden Grundeigentümern geltend gemacht werden. Bereits mit Beschluss vom 19. September 2012 setzte der damalige Gemeinderat diese Eigentümerbeiträge auf 50 % der Restbaukosten fest. Die Restbaukosten berechnen sich aus den Kosten für den Hochwasserschutz abzüglich der kantonalen Subventionen und des Bundesbeitrags auf die beitragsberechtigten Kosten.

Wie oben bereits erwähnt war das Recht auf die Bundes- und Kantonsbeiträge aufgrund der verspäteten Kreditabrechnung zwischenzeitlich verjährt, weshalb bei der Berechnung der definitiven Eigentümerbeiträge die zugesagten Subventionen von 10 % resp. 35 % auf den mit 50 % beitragsberechtigten Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen lediglich rechnerisch in Abzug gebracht werden:

Kosten Hochwasserschutzmassnahmen		173'150.45
Davon beitragsberechtigt 50 %	86'575.25	
Subvention Kanton 10 %	8'657.50	
Bundesbeitrag 35 %	30'301.35	
Total rechnerische Subventionen		-38'958.85
Berücksichtigte Restbaukosten		134'191.60
Kostenanteil Eigentümer = 50 % der Restbaukosten		67'095.80

Dieser Kostenanteil verteilt sich auf 18 von den Massnahmen in den Hochwasserschutz profitierenden Grundstücke resp. 11 private Eigentümer sowie 2 Stockwerkeigentümergeinschaften. 5 Grundstücke sind Strassenparzellen im Eigentum der Stadt Wetzikon. Insgesamt beteiligen sich die privaten Anstösser somit mit 47'602 Franken an den Kosten für den Hochwasserschutz. Der Anteil der Stadt als Grundeigentümer beträgt 19'494 Franken.

Erwägungen

Mit der Umsetzung des Sanierungsprojekts wurde die Hochwassersicherheit im Bereich der letzten Etappe des Schlossbachs für ein 30- bis 50-jährliches Hochwasser sichergestellt. Die diesbezüglichen Baukosten betragen rund 170'000 Franken. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Hochwassergefährdeten der übrigen Etappen sollen die betroffenen Anstösser gestützt auf § 14 des Wasserwirtschaftsgesetzes ebenfalls Eigentümerbeiträge an die Restkosten von rund 67'000 Franken leisten. Grundlage für die Beitragsberechnung bildet die im Jahr 2010 neu ausgearbeitete Gefahrenkarte Hochwasser, welche die überschwemmungsgefährdeten Parzellen aufzeigt. Diese Grundlage für die Beitragserhebung wurde anlässlich des damaligen Rekursverfahrens im oberen Teil des Schlossbachs von der Schätzungskommission gutgeheissen. In der ersten und vierten Etappe hatte der Gemeinderat die Grundeigentümerbeiträge auf 50 % der Restbaukosten festgelegt. In der sehr aufwändigen 3. Etappe hat die Schätzungskommission den ursprünglich vorgesehen Beitrag von 30 % auf 15 % reduziert, dies vor allem aufgrund der sehr hohen Restkosten von rund 1,5 Mio. Franken. Bei der vorliegenden Bauetappe betragen die Restkosten für den Hochwasserschutz lediglich 67'000 Franken. Im Sinne einer finanziellen Gleichbehandlung mit den anderen Etappen legte der damalige Gemeinderat die Beiträge auch für die vorliegende Etappe auf 50 % der Restkosten fest. Die Beiträge für die einzelnen Eigentümer betragen je nach betroffener Landfläche zwischen 800 und 9'000 Franken, was im Lichte der wesentlichen Verbesserungen der Hochwassersicherheit als verhältnismässig erscheint. Dies auch im Hinblick darauf, dass die im vorliegenden Abschnitt betroffenen Eigentümer zusätzlich auch von den bereits getroffenen, umfangreichen Massnahmen in der oberen Etappe erheblich profitiert haben.

Der Stadtrat bekräftigt die damalige Argumentation des Gemeinderats und bestätigt daher die mit Beschluss vom 19. September 2012 festgelegte Höhe der Eigentümerbeiträge.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin